



Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen
Postfach 3160 65021 Wiesbaden
Kreisausschuss des
Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Geschäftszeichen IV.5 - 620.020.026 - 00020 -
Bearbeiter/in Herr Hörnig
Durchwahl 0611 - 368 2649
Ihr Zeichen L-SG-bl
Ihre Nachricht vom 12. Dezember 2023

Datum 21.03.2024
SCHULE +
GERÄUD...
Eing
am 7.
K 2.3.24

Erste Teilfortschreibung Schulentwicklungsplan Kreis Bergstraße Plus 2020-2025

Ihr Antrag vom 12. Dezember 2023
Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 21. Dezember 2023

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 haben Sie mir die Erste Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes PLUS 2020-2025 gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234) zur Zustimmung vorgelegt und mit gleichem Schreiben die Zustimmung nach § 146 HSchG zu einer Schulorganisationsmaßnahme beantragt.

Dieser Ersten Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans des Kreises Bergstraße stimme ich gemäß § 145 HSchG Abs. 6 Satz 3 HSchG zu. Gleichzeitig erteile ich gemäß § 146 HSchG meine Zustimmung zu der Errichtung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen an der Kirchbergschule zum Schuljahr 2024/25.

Für die sächlichen und räumlichen Voraussetzungen hat der Schulträger Sorge zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schwarz

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.